

Dieses Merkblatt wird zurzeit überarbeitet und den seit 01.11.2011 gültigen Änderungen angepasst. Für Fragen zu diesem Thema nutzen Sie bitte folgende E-Mail Adresse: gesundheitsamt@dahme-spreewald.de oder rufen Sie uns an 03375-262143.

Information des Gesundheitsamtes zur Umsetzung der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV2001)

Diese Verordnung trat am 1.1.2003 in Kraft und ersetzt die Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung-TrinkwV).

Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne dieser Verordnung ist alles Wasser das zum Trinken, zum Kochen, zur sonstigen Zubereitung von Speisen und Getränken und zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist, wie Körperpflege und –reinigung, Reinigung von Geschirr und ähnlichem, Reinigung von Wäsche und „Wasser für Lebensmittelbetriebe“

Wasserversorgungsanlagen sind

- a) Anlagen, aus denen mehr als 1000 m³/Jahr Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben werden (z.B. Wasserwerke)
- b) Anlagen, aus denen höchstens 1000 m³/Jahr entnommen oder abgegeben werden (z.B. Brunnen)
- c) Anlagen der Hausinstallation, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch aus einer der vorher genannten Anlagen an Verbraucher abgegeben wird (z.B. alle Rohre und Armaturen nach der Wasseruhr)

Die Trinkwasserverordnung legt auch die Pflichten des Inhabers von Wasserversorgungsanlagen insbesondere hinsichtlich der Anzeige- und Untersuchungspflicht fest.

Zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes gehört gemäß dieser Verordnung die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen nach Buchstabe a) und b) und nach Buchstabe c), wenn daraus Wasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird (insbesondere Kindergärten, Krankenhäuser, Gaststätten und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit können auch alle anderen Hausinstallationen in die Überwachung einbezogen werden.

Im Rahmen der Überwachung prüft das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten des Inhabers der Wasserversorgungsanlage, besichtigt die Anlage und entnimmt Wasserproben.

Das Gesundheitsamt legt bei Grenzwertüberschreitungen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit fest.

Grenzwertüberschreitungen und sonstige wahrnehmbare Veränderungen des Wassers sind dem Gesundheitsamt vom Inhaber einer Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.